



„SAFE SPORT!“

**Präventions- und Schutzkonzept des Sportvereins
CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V.**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Vorsitzenden	1
2. Ziel des Schutzkonzepts	2
3. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	3
4. Fortbildung und Qualifizierung.....	3
5. Erweitertes Führungszeugnis	3
6. Selbstverpflichtungserklärung	4
7. Ehrenkodex.....	4
8. Verhaltensregeln.....	5
9. Intervention	6
10. Kommunikation und Veröffentlichungen	7
11. Reflexion und Effektivitätskontrolle des Schutzkonzeptes	7
12. Impressum	7

1. Vorwort des Vorsitzenden

Aktuelle Studien belegen, dass sexualisierte Gewalt in unserer Gesellschaft inzwischen in allen Lebensbereichen ein Alltagsphänomen ist. Dennoch wird sexualisierte Gewalt auch im Jahr 2023 immer noch viel zu oft tabuisiert und verschwiegen. Dabei ist es ein gravierendes Problem, das viele Menschen betrifft und schwerwiegende Auswirkungen auf die Betroffenen haben kann.

Umso wichtiger ist es, dass auch wir als Sportverein uns mit diesem Thema auseinandersetzen und konkrete Schritte unternehmen, um die Prävention und den Schutz unserer Vereinsmitglieder zu gewährleisten. Schließlich entsteht speziell im Sport durch eine körperliche, aber auch emotionale Nähe ein Gefahrenpotenzial für sexualisierte Übergriffe.

Dieses Präventions- und Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt soll dabei helfen, eine sichere Umgebung für alle zu schaffen und insbesondere gefährdete Personengruppen zu schützen.

Der Schutzauftrag des CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. bezieht sich insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind dabei alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Darunter sind z. B. sexistische Aussagen, als Versehen getarnte Berührungen, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zu verstehen.

Der CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. fördert daher aktiv Maßnahmen für den Schutz aller Akteure im Verein gegen jegliche Arten von Gewalt. Für ihre Mitglieder bietet sie qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an und nutzt Kooperationen mit Verbänden und anderen Vereinen, um diese auf ihren Schutzauftrag vorzubereiten und bei der Umsetzung ihrer Tätigkeit zu begleiten.

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich in unserem Verein gewalt- und diskriminierungsfrei, sportlich und ehrenamtlich aktiv betätigen zu können. Besonders achten wir dabei auf minderjährige Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung, denn diese Personengruppen haben ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren.

Das Präventions- und Schutzkonzept des Sportvereins CSG Gelsenkirchen Bulmke e.V. wurde am 16.05.2023 vom Vorstand einstimmig beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 19.06.2023 allen Vereinsmitgliedern vorgestellt.

Adrian Kanczik

Vorstandsvorsitzender CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V.

2. Ziel des Schutzkonzepts

Zielsetzung dieses Präventions- und Schutzkonzepts ist die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein. Eine solche Kultur ist das wirksamste Mittel, um potenziellen Tätern und Täterinnen von vornherein eindeutig zu signalisieren, dass alle Mitglieder sich gegenseitig und aufmerksam schützen und aufeinander achten. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu bieten.

Durch dieses Konzept werden Trainer*innen und Betreuer*innen geschützt, indem sie einen sicheren Rahmen für ihre Tätigkeit bekommen und kritische Situation von vornherein vermeiden können. Dafür werden Handlungsleitlinien, Verhaltensregeln und weitere konkrete Maßnahmen entwickelt.

Sollte es dennoch zu Vorfällen und Verdachtsmomenten von (sexualisierter) Gewalt kommen, hat der Schutz der betroffenen Menschen höchste Priorität. Mit Empathie und Zuwendung soll es ihnen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Die betroffenen Personen dürfen in keinem Fall mit ihren Erlebnissen und den daraus resultierenden Ängsten, Nöten und Sorgen allein gelassen werden.

Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung gehören zur Risikogruppe, die häufiger als andere Menschen sexualisierte Gewalthandlungen erleben müssen. Diese Personengruppen benötigen unseren besonderen Schutz. Bevor eine Person von solchen Übergriffen berichtet, sind häufig schon Verhaltensveränderungen zu beobachten. Das vorliegende Schutzkonzept soll dazu anleiten, diese Änderungen zu bemerken und dem Verein helfen, betroffene Menschen zu unterstützen.

Weiterhin strebt die CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. eine Aufnahme ins das „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen an.

Signale für sexualisierte Gewalt können sein:

- Extreme Müdigkeit
- Übertriebene Wachsamkeit
- Schreckreaktionen
- Reizbarkeit
- Wutausbrüche
- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten
- Extremes Leistungsverhalten
- Häufige „geistige Abwesenheit“, auffällige „Erinnerungslücken“
- Suchttendenzen (Computer, Essen, Alkohol, Drogen, etc.)

Vgl. Landessportbund Nordrhein-Westfalen: [„Handlungsleitfaden für Vereine“](#)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass betroffene Menschen die Wahrheit sagen und auf Unterstützung angewiesen sind. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote sollen den Schutzbedürftigen aus seiner schwierigen Situation führen.

Bei Verdachtsfällen ist unbedingt darauf zu achten, potenzielle Betroffene und Täter*innen umgehend voneinander zu trennen. Verschiedene Beratungsstellen bieten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Beratung und Unterstützung an, wenn sie von sexualisierter Gewalt betroffen wurden.

3. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand des Basketballvereins CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. ernennt zwei Beauftragte (intern und extern): eine männliche und eine weibliche Person. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (beispielsweise juristische, pädagogische, sozialarbeiterische, oder ähnliche), haben eine Fortbildung zum/zur Schutzbeauftragten absolviert oder aber sind aufgrund Ihrer beruflichen Erfahrung und/oder Jobposition entsprechend geeignet.

In jedem Fall ist dennoch eine Schulung über die Anforderungen, mit denen die Schutzbeauftragten konfrontiert werden, verpflichtend. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes, die allerdings in Ausnahmefällen (z. B. Kindeswohlgefährdung) nicht zugesichert werden können. Die Schutzbeauftragten haben folgendes definiertes Aufgabenspektrum:

Aufgabenspektrum der Schutzbeauftragten:

- Erste*r Ansprechpartner*in für alle Mitglieder im Verein bei Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen und zum Schutzkonzept allgemein
- Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen
- Koordination der Qualifizierung von Trainer*innen, Betreuer*innen und anderen ehrenamtlich Engagierten
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine in der Umgebung
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins

Auf der Jahreshauptversammlung am 19.06.2023 hat der Vorstand der CSG Bulmke Gelsenkirchen e.V. die entsprechende Anpassung der Satzung nach Vorgabe des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt einstimmig beschlossen.

4. Fortbildung und Qualifizierung

Ein wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen ist von höchster Priorität. Daher sind die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung.

Aus diesem Grund fördert die CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. alle Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere ehren- und hauptamtlich Engagierte durch die Information von gezielten Angeboten über Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und empfiehlt allen die Teilnahme. Ergänzend können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes oder auch bei anderen externen Einrichtungen erfolgen. Die Teilnahme an externen Veranstaltungen wird vom Verein finanziert.

5. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein wesentlicher Mosaikstein und unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein.

Die Vorlage und die Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage sowohl für die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis als auch für den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, ist § 72a SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach ist es dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich. Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis, im Sinne des Datenschutzes, erfolgt durch Dominic Nienaber.

6. Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle Trainer*innen, Betreuer*innen und regelmäßig ehren- und hauptamtlich Engagierte eine [Selbstverpflichtungserklärung](#) entsprechend der Vorlage zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von fünf Jahren analog der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses erneut zu unterzeichnen und ist nicht Teil des vorliegenden Dokuments.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Abteilungsleitungen sind für die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zuständig, die Geschäftsstelle dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

7. Ehrenkodex

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen, regelmäßig ehrenamtlich Engagierten und sonstige für die CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. tätige Personen verpflichten sich, den [Ehrenkodex des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.](#) und des [Landessportbundes NRW e.V.](#) einzuhalten und dies schriftlich anzuerkennen. Beide Dokumente befinden sich außerdem auf der Website des Vereins.

Der Vorstand ist für das Nachhalten der Unterzeichnungen der Ehrenkodizes zuständig, dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

8. Verhaltensregeln

Es gibt definierte Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Sportverein der CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V.:

Verhaltensregeln für alle Personen mit Anleitungsfunktion:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.
3. Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder des Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
4. Trainer*innen und Betreuer*innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche und verteilen keine Geschenke an Einzelne (Ausnahme sind z. B.: kleine Geburtstags- oder Adventskalender-Geschenke in der Mannschaft oder Trainingsgruppe, wenn dies gleichberechtigt stattfindet).
5. Trainer*innen und Betreuer*innen nehmen ohne weitere Aufsichtsperson keine Kinder und Jugendliche ihres Trainingsbereichs in ihren Privatbereich mit.
6. Trainer*innen und Betreuer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen im Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
7. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z. B. der Aufsichtspflicht, Erster Hilfe oder Brandschutz zwingend notwendig gilt:
 1. Zuerst anklopfen,
 2. dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen,
 3. kurz warten und dann
 4. Tür öffnen und Kabine betreten.
8. Wenn es notwendig ist, Kinder- und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Eltern besprochen und. Hat dies bereits stattgefunden wird es im Nachhinein den Eltern mitgeteilt.
9. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben. Deshalb ist es angebracht, im Trainings- und Spielbetrieb immer mindestens zu zweit zu sein.
10. Einzeltrainings werden vorher mit Eltern und Vereinsverantwortlichen abgesprochen und angekündigt. Wenn möglich begleitet ein Elternteil das Einzeltraining.
11. Die Trainer*innen und Betreuer*innen duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Es muss eine räumliche oder zeitliche Trennung erfolgen.
12. Es ist darauf zu achten, dass sich erwachsene Spieler*innen nicht im Beisein der Jugendlichen umziehen.
13. In privaten Chatgruppen (z. B. Whatsapp) ist stets das Vier-Augen-Prinzip zu befolgen, d. h. es ist immer eine zweite erwachsene Person in der Chatgruppe.
14. Für Gewalt und Mobbing ist im Vereinssport kein Platz. Entsprechendes Verhalten der Personen mit Anleitungsfunktion wird nicht toleriert. Bei selbigem Verhalten unter den Kindern und Jugendlichen wird nicht weggeschaut, sondern zwischen den Parteien vermittelt.

9. Intervention

Es gibt einen definierten Handlungsleitfaden „[Intervention: hinsehen - wahrnehmen - handeln](#)“ des [Landessportbunds NRW](#)“, der auf der Vereins-Website hinterlegt ist. Er dient als Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht eines Fehlverhaltens in Form einer (sexualisierten) Gewalthandlung besteht.

Folgende Grundsätze sind in Orientierung an den Handlungsleitfaden zu beachten:

1. Ruhe bewahren!
2. Umgehende Trennung der potenziellen Täter*innen und betroffener Person
3. Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

Dokumentation bei Vorfällen oder Verdachtsfällen:

Was? Art der Feststellung, wörtlicher Inhalt der Information

Wann? Zeitpunkt

Wo? Ort des Geschehens

Wer? Die betroffene und die verdächtige Person

Die Dokumentation soll dabei möglichst sachlich sein und die reinen Informationen beinhalten. Persönliche Interpretationen, Vorverurteilungen oder Nachfragen sind nicht relevant.

4. Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
5. Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
6. Unverzügliche Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (am besten persönlich oder telefonisch, alternativ per E-Mail, ohne darin personenbezogene Daten der betroffenen Person zu nennen). Dieser informiert den Vorstand und gibt „Erstunterstützung“, sofern ein Vorstandsmitglied nicht selbst involviert ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen. Dabei werden auch externe Fachberatungsstellen hinzugezogen.
8. Erklärungen, sowohl intern als auch extern, erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Vollzug ist. Hier sind die Polizei bzw. Rettungskräfte unverzüglich zu informieren. Dies ersetzt jedoch die sich anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche nicht.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet hat, ist mit strengen vereinsinternen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

10. Kommunikation und Veröffentlichungen

Die Bemühungen des Sportvereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Sportvereins sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Sportverein CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. sein Schutzkonzept lebt und für alle Mitglieder einen sicheren Raum schafft.

Stetig aktualisierte Informationen, sowie die Anhänge, Downloads und Handouts ergänzend zu diesem Schutzkonzept werden [auf der Homepage der CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V.](#) veröffentlicht.

Anregungen oder Verbesserungsvorschläge können unter den E-Mail-Adressen schutzbeauftragte@csg-bulmke.de oder schutzbeauftragter@csg-bulmke.de an die Schutzpersonen herangetragen werden.

11. Reflexion und Effektivitätskontrolle des Schutzkonzeptes

Der CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. hat dieses Schutzkonzept entwickelt, um seinen Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere im Kontext des ehrenamtlichen Engagements ist es nicht möglich, alle im Konzept genannten Maßnahmen und Schritte auf einmal umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, die einzelnen Schritte und Maßnahmen zu priorisieren und einen Stufenplan zu entwickeln.

Zur Umsetzung eines solchen Konzepts gehört auch, den Prozess regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die regelmäßige Berichterstattung der Schutzbeauftragten bei den Vorstandssitzungen und inkludiert die Reflektion der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

12. Impressum

Diese vorliegende und erste Version des Schutzkonzepts wurde in einem partizipativen Prozess von einer separaten Arbeitsgruppe entwickelt. Die erste Version wurde am 16.05.2023 vom Vereinsvorstand verabschiedet.

Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist der Sportverein CSG Gelsenkirchen-Bulmke e.V. (Im Lössfeld 4, 45892 Gelsenkirchen, www.csg-bulmke.de), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Adrian Kanczik.

Fachberatung bei Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts:

- **Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.**
Telefon: +49 203 7381-0
E-Mail: info@lsb.nrw
www.basketball.nrw
- **Gelsensport (Stadtssportbund Gelsenkirchen) e.V.**
Telefon: +49 209 169-5900
E-Mail: contact@gelsensport.de
www.gelsensport.de

- **Westdeutscher Basketball-Verband e.V.**
Telefon: +49 203 7381-666
E-Mail: service@basketball.nrw
www.basketball.nrw
- **Caritasverband Gelsenkirchen e. V., Fachberatungsstelle der Caritas Gelsenkirchen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**
Telefon: +49 209 15806-10
E-Mail: fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de
www.caritas-gelsenkirchen.de
- **Mädchenzentrum e.V. Gelsenkirchen**
Telefon: +49 209 30253
E-Mail: info@maedchenzentrum.com
www.maedchenzentrum.com
- **Deutscher Kinderschutzbund Gelsenkirchen**
Telefon: +49 209 97259951
E-Mail: verwaltung@kinderschutzbund-gelsenkirchen.de
www.kinderschutzbund-gelsenkirchen.de